

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungssemestersatzung)

Vom 30. Juni 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 30. Juni 2025

Aufgrund § 70 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 25. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Antrag
- § 5 Verfahren
- § 6 Bewilligung unter Vorbehalt
- § 7 Bezüge und Einkünfte während des Forschungssemesters
- § 8 Berichtspflicht
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Europa-Universität Flensburg (EUF) kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien (Forschungssemester). Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Forschungssemesters.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W3, W2 und W1 sowie C4 und C3.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Befreiung von den Lehrveranstaltungen nach dieser Satzung setzt voraus, dass ein Vorhaben gemäß § 1 Satz 1 geplant ist, welches in seinem Umfang und seiner Bedeutung

nach eine Befreiung von den Lehrverpflichtungen deshalb rechtfertigt, weil es sonst nicht erfolgreich und effizient durchgeführt werden könnte. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen, der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben steht, genügen nicht, um die Bewilligung eines Forschungssemesters zu begründen.

(2) Die Forschungsvorhaben sollen der eigenen dienstlichen Forschungstätigkeit dienen.

(3) Die Professorin oder der Professor war vor Antritt des Forschungsfreisemesters mindestens sieben Semester in der universitären Lehre als Professorin oder Professor tätig. Ange rechnet werden können auch gelesene Semester, die an einer anderen Universität, an einer Fachhochschule oder einer Hochschule im Ausland als Professorin oder Professor erbracht wurden. Die Lehre als Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor für die EUF kann ebenfalls angerechnet werden. Die gelesenen Semester müssen nicht durchgehend zusammenhängen, sondern können auch mit Unterbrechungen angesammelt werden. Es müssen mindestens zwei Semester an der EUF gelehrt worden sein.

(4) Die Professorin oder der Professor soll bis zu ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Entpflichtung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch mindestens ein Semester nach Abschluss des beantragten Forschungssemesters zu lehren haben.

(5) Die Freistellung wird für ein Semester beantragt und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden. Die Befreiung kann insbesondere dann für mehrere Semester gewährt werden, wenn eine dem entsprechende Anzahl gelesener Semester anrechenbar ist.

(6) Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Befreiung sollen keine zusätzliche Kosten entstehen.

(7) Die Vertretung in der Lehre muss sichergestellt sein. Dies soll im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und –vertretern erfolgen.

(8) Die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Diplandinnen und Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierenden, Examenskandidatinnen und -kandidaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden, muss sichergestellt sein.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Befreiung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.

§ 4 Antrag

(1) In dem Antrag ist das Vorhaben nach § 1 Satz 1 hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und der Zielstellung prägnant zu beschreiben. Der Stand der Forschung sowie eigene Vorarbeiten sind darzustellen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen während des Forschungssemesters sichergestellt ist.

(3) Der Antrag ist den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechend rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Forschungssemesters, vorzulegen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Professorin oder der Professor richtet ihren oder seinen Antrag auf Erteilung eines Forschungssemesters an die Dekanin oder den Dekan. Diese oder dieser prüft, ob der Antrag den Erfordernissen der §§ 3 und 4 dieser Satzung genügt. Der Antrag kann einmalig an die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Bitte um Überarbeitung zurückgeben werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag dem Konvent weiter, verbunden mit der Erklärung, dass die Dekanin oder der Dekan dem Antrag zugestimmt hat und die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Nach Zustimmung des Konvents entscheidet das Präsidium der EUF abschließend über den Antrag. Es kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten übertragen. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 6 Bewilligung unter Vorbehalt

Wenn absehbar ist, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, kann die Gewährung des Forschungssemesters nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

§ 7 Bezüge und Einkünfte während des Forschungssemesters

- (1) Die Bezüge der Professorin oder des Professors werden für die Dauer des Forschungssemesters grundsätzlich weitergezahlt.
- (2) Während des Forschungssemesters ist eine Übernahme von Tätigkeiten gegen Entgelt unzulässig. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 8 Berichtspflicht

Spätestens drei Monate nach Ende des Forschungssemesters berichtet die Professorin oder der Professor dem Präsidium und dem Konvent über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in Textform.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester) vom 22. Juni 2023 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 44) außer Kraft.

Flensburg, den 30. Juni 2025

Prof. Dr. Christiane Hipp
Präsidentin der Europa-Universität Flensburg